

HINWEISE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON GIESSWASSER BEI DER ABWASSERBERECHNUNG

Bisher wurden Wassermengen für die Gartenbewässerung als Abwasser berechnet.

Durch vermehrte Kundenanfragen und weil tatsächlich keine Einleitung in das Abwassersystem erfolgt, wurde jetzt die Grundlage geschaffen, diese Mengen zu berücksichtigen.

Ab Mai 2008 können nachweislich nicht eingeleitete Gießwassermengen abgesetzt werden. Die Bagatellgrenze beträgt 5 m³ im Jahr.

Folgende Randbedingungen sind zu beachten.

Wer kann das in Anspruch nehmen?

Kunden, die ein gültiges Vertragsverhältnis mit den Wasserwerken Zwickau haben und Abwasserkosten bezahlen.

Bedarf die Absetzung von Gießwasser eines Antrages?

Der Antrag ist im Kundencenter erhältlich oder kann auf unserer Homepage - Rubrik Service /Formulare ausgedruckt werden.

Auf Anfrage schicken wir es Ihnen auch gern zu.

Wie wird die Gießwassermenge ermittelt?

Für die Messung sind ein geeichter Privatzähler und eine Außenzapfstelle nach den Richtlinien der Wasserwerke Zwickau erforderlich.

Wer führt die Installation aus?

Die Installationsarbeiten sind durch einen autorisierten Fachbetrieb auszuführen. Dieser Betrieb muss im Ortsinstallateurverzeichnis der Wasserwerke Zwickau gelistet sein.

Ab wann lohnt sich eigentlich eine Absetzung?

Um festzustellen, ab wann eine Absetzung für Sie finanziell vorteilhaft ist, müssen Sie die anfallenden Kosten und die Einsparung aus dem Abwassermengenpreis gegenüberstellen.

Weitere Fragen?

Unser Kundenservice berät Sie gern persönlich im Kundencenter, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau oder telefonisch unter 0375 533 - 322 / 323.

Öffnungszeiten: Mo. + Mi. 7 – 16 Uhr, Di. + Do. 7 – 18 Uhr, Fr. 7 – 13 Uhr